

Veranstaltungen

14.1.2026

NETZwerken im AGFW – TECHNIKthemen für die Gremienarbeit 2026-2028 mitgestalten
Frankfurt am Main

28.01.2026

Anforderungen an Rohrleitungsbaunternehmen nach AGFW FW 601 und deren Zertifizierung
Hannover

29.01.2026

Rohrverbindungen an Fernwärmeleitungen – Schweißen, Löten und Pressen
Hannover



29.01.2026 | Berlin

www.fernwaermetag.de

29.-30.01.2026

Verkaufstraining für Vertriebsmitarbeiter (Aufbauseminar)
Bonn

03.-04.2.2026

TAB Heizwasser – vom AGFW-Wortlaut zur individuellen TAB
Marburg

03.-04.2.2026

GBU – Gefährdungsbeurteilung in der Fernwärme
Düsseldorf



www.fachtag-fernwaerme.de

Weitere Informationen unter:
www.agfw.de/veranstaltungen

Fragen zu Veranstaltungen?

Dipl.-Betriebsw. Tanja Limoni
Tel.: +49 69 6304-417
t.limoni@agfw.de



Wer trägt die Kosten für Maßnahmen bei der Beendigung der FernwärmeverSORGUNG?

Der Ausbau der Fernwärme schreitet in Deutschland voran. Gleichwohl gehört es zum Lauf der Dinge, dass sich Kunden unter bestimmten Umständen von der Fernwärme verabschieden und für eine Eigenversorgung entscheiden. Das war schon immer so, wird aber in jüngster Zeit vermehrt unter Berufung auf das unausgesorene Sonderkündigungsrecht des § 3 Abs. 2 AVBFernwärmeV genutzt. Endet der Vertrag, stellt sich die Frage, wer die Kosten für die Außerbetriebnahme und Stilllegung, mitunter gar für den Rückbau des Hausanschlusses trägt.

Die AVBFernwärmeV enthält zu diesem Aspekt keine explizite gesetzliche Regelung. Zwar bestimmt § 10 Abs. 5 AVBFernwärmeV, dass das FernwärmeverSORGUNGSUNTERNEHMEN dem Kunden die Kosten für die erstmalige Erstellung oder die Veränderung des Hausanschlusses in Rechnung stellen darf. Was dies aber für im Zuge der Vertragsbeendigung anfallende Maßnahmen bedeutet, ist unklar. Einige argumentieren, dass solche Arbeiten ebenfalls als Veränderung des Hausanschlusses anzuerkennen sind. Andere meinen, dies sei gerade nicht möglich. Denn die Verordnung regele an anderer Stelle sehr wohl die Abtrennung und Beseitigung des Hausanschlusses (§ 10 Abs. 4 AVBFernwärmeV), aber eben nicht in Bezug auf die Kostenerstattung.

Das OLG Oldenburg hat nun mit Urteil vom 5. Dezember 2025, Az. 6 UKI 2/25, ein Schlaglicht auf dieses Problem geworfen. Es hat entschieden, dass die für Gasnetze geltende Vorschrift des § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 NDAV keinen gesetz-

lichen Kostenerstattungsanspruch hinsichtlich der Stilllegungskosten regelt. Damit hat erst- mal in Deutschland ein Obergericht Position bezogen. Zwar betrifft das Urteil nur den Gassektor. Da § 10 Abs. 5 AVBFernwärmeV aber der Schwesternregelung in der NDAV in Wortlaut und Regelungsstruktur ähnelt, strahlt die Entscheidung auch auf Fernwärme-Sachverhalte aus.

Daher ist damit zu rechnen, dass Kunden etwaigen Kostenerstattungsforderungen, die das FernwärmeverSORGUNGSUNTERNEHMEN anlässlich der Vertragsbeendigung auf Grundlage des § 10 Abs. 5 AVBFernwärmeV geltend macht, entgegentreten werden. Auf einem anderen Blatt steht jedoch, ob das Unternehmen die Kosten auf vertraglicher Grundlage einfordern darf. Das setzt insbesondere voraus, dass sich im Vertrag überhaupt eine solche Regelung findet und diese vertragsrechtlich zulässig ist.

Vor diesem Hintergrund setzt sich der AGFW für die Schaffung einer expliziten gesetzlichen Regelung ein. Entsprechende Vorschläge hat der Verband bereits im Jahr 2024 anlässlich der seinerzeit angedachten Novelle der AVBFernwärmeV unterbreitet. Entsprechend dem allgemeinen Verursacherprinzip sollte der Kunde auch die im Zuge der Vertragsbeendigung anfallenden Kosten tragen.

Dr. Norman Fricke
Tel.: +49 69 6304-207
E-Mail: n.fricke@agfw.de



NIS-2 – BSI Portal freigeschaltet

Mit der Veröffentlichung im [Bundesgesetzblatt](#) mals oder erneut NIS-2-betroffen ist, erfolgen ([Nr. 301/2025](#)) am 05.12.2025 ist das NIS-2-Umsetzungsgesetz seit dem 06.12.2025 in Deutschland in Kraft getreten. Es handelt sich dabei um

ein neues IT-Sicherheitsgesetz (auch „BSI-Gesetz“ genannt) zur Umsetzung der europäischen Richtlinie zur Netzwerk- und Informationssicherheit (NIS-2). Die meisten FernwärmeverSORGUNGSUNTERNEHMENEN sollten von den Vorgaben des Gesetzes erfasst sein. Der AGFW hatte im vergangenen Jahr bereits detailliert über die Anforderungen des BSIG in „Aktuell 24/25“ berichtet.

Am 06.01.2026 hat das BSI im zweiten Schritt das Portal zur NIS-2 Registrierung freigeschaltet ([BSI, 06.01.2026](#)), in dem sich betroffene Unternehmen ([BSI Betroffenheitsprüfung](#)) registrieren müssen. Die Registrierung muss bis spätestens drei Monate, nachdem das Unternehmen erst-

Das zweistufige Verfahren startet mit dem Anlegen eines [Unternehmenskontos](#) (MUK), welches zur Identifizierung, Authentifizierung und Kommunikation bei der Nutzung digitaler Verwaltungsdienste dient. Nach erfolgreichem Abschluss erhalten Sie ein BSI-Organisationszertifikat, mit dem Sie sich im zweiten Schritt im BSI-Portal registrieren können und anschließend in der Lage sind, Sicherheitsvorfälle zu melden ([Erster Schritt der NIS-2-Registrierung, BSI](#)).

BSI Informationen und Veranstaltungen
Das BSI hat zahlreiche Informationen und Hilfe-

stellungen rund um NIS-2 in einem „[NIS-2 Starterpaket](#)“ aufbereitet.

Das Webinar „NIS-2 Kickoff – Das neue BSI-Gesetz und die regulierte Wirtschaft“ des BSI wird am 20.01. und 03.02.2026 angeboten. Inhaltlich soll das Webinar allen NIS-2-betroffenen Unternehmen Hinweise liefern, wie sie den gesetzlichen Pflichten nachkommen können. Auf der Agenda stehen die Klärung der grundsätzlichen Betroffenheit, die Registrierung und Meldung im BSI Portal, sowie ein Überblick zu Unterstützungsangeboten.

BAFA veröffentlicht neues BEW-Merkblatt

Seit dem 1. Januar 2026 gilt ein umfassend überarbeitetes Merkblatt zur Bundesförderung effiziente Wärmenetze (BEW) des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), welches alle bisherigen Merkblätter in einem Dokument zusammenführt. Neben dieser Zusammenführung werden zentrale Punkte der Verwaltungspraxis erstmals beschrieben, ohne die Fördersystematik grundsätzlich zu verändern.

Wesentliche Neuerung ist die deutlich klarere Terminologie: Begriffe wie Zwischennachweis, vorzeitiger Maßnahmenbeginn oder Aufstockung werden explizit benannt und erläutert. Vorgaben, die bisher in einzelnen Vorlagen oder Excel-Tools steckten – etwa zur Vergabedokumentation oder zur Berechnung der Wirtschaftlichkeitslücke – sind nun zentral im Merkblatt verankert. Das Merkblatt gibt außerdem ausführlichere Hinweise zum Antragsverfahren und zu Verwendungsnachweisen: wer wann welche Unterlagen einreichen muss, wie Vollmachten, interne Personalkosten oder Voruntersuchungen zu behandeln sind.

Viele Passagen erscheinen auf den ersten Blick neu, bilden aber im Kern die bereits gängige Verwaltungspraxis ab. Diese wird nun konkretisiert und teilweise mit Beispielen hinterlegt, etwa dazu, was nicht als vorzeitiger Maßnahmenbeginn gilt, warum die Richtlinie formal kein Modul 4 kennt oder ob am letzten Tag der Richtlinien-Geltungsdauer noch ein Antrag gestellt werden kann.

Besonders vertieft werden die Hinweise zur Wirtschaftlichkeitslückenberechnung und eine Vielzahl von Sonderfällen in

Alle Informationen zum Inhalt und Anmeldung finden Sie im [BSI Veranstaltungskalender](#).

Sebastian Grimm M.Sc.

Tel.: +49 69 6304-200

E-Mail: s.grimme@agfw.org



Raphael David Schenkel M.Sc.

Tel.: +49 69 6304-219

E-Mail: r.schenkel@agfw.de



den verschiedenen Bereichen wie mehrere Antragsteller, mehrere Maßnahmenpakete, Technologiekonzepte etc. Die Liste förderfähiger Maßnahmen in Modul 2 und 3 ist ebenfalls deutlich ausführlicher, bleibt aber ausdrücklich nicht abschließend. Welche Formulierungen und damit ggf. verbundene Neuerungen definitiv für Aufsehen sorgen, sind die Einordnung von Power-to-Heat nach 2045 als treibhausgasneutral, die Nutzung von Überschusswärme bei Geothermie zur Stromerzeugung, die Behandlung von Wärmepumpen in Reihe als ein Antrag in Modul 4, der Wechsel vom Gütegrad auf eine mindestens zu erreichende Jahresarbeitszahl oder die Aufteilung in mehrere Maßnahmenpakete und Verrechnungsmöglichkeit verschiedener Wirtschaftlichkeitslücken.

Eine vollständige Gegenüberstellung aller Änderungen wäre an dieser Stelle zu umfangreich und niemals abschließend – zumal sich wichtige Details und Interpretationen einzelner Regelungen voraussichtlich erst über die stetige Weiterentwicklung der Verwaltungspraxis des BAFA ergeben werden. Deshalb können wir nur die Empfehlung aussprechen, dass sich jeder Antragsteller mit dem neuen Merkblatt vertraut machen sollte. Als AGFW stehen wir natürlich für Rückfragen und den Austausch weiterhin zur Verfügung. Auch für Rückmeldung von Verbesserungen oder Verschlechterungen sind wir dankbar, damit wir im Austausch mit dem BAFA kontinuierlich Verbesserungen anregen können.

Tobias Roth M.Eng.

Tel.: +49 69 6304-347

E-Mail: t.roth@agfw.de



29.01.2026 | Berlin
www.fernwaermetag.de

Save the Date:
www.ftfw2026.de / #ftfw2026

fachtagen 
28.-29.04.2026 KONGRESSPALAIS KASSEL fernwärme